

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Die Selbstverwaltung der evangelischen Kirche.

(Artikel 15 der Verfassung.)

Wir haben schon einmal, in unserem Blatte vom 8. Juli, von den Artikeln 12 und 15 unserer Verfassung gesprochen. Der Art. 12 verheißt Jedermann im Staate vollkommene Freiheit des religiösen Bekenntnisses; der Art. 15 verheißt allen Religionsgesellschaften selbstständige, von der Staatsregierung unabhängige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Beide Verheißungen sind bis auf den heutigen Tag noch nicht so erfüllt worden, wie wir es zu erwarten berechtigt sind. Ja, der Art. 15 ist in Beziehung auf die evangelische Kirche noch gar nicht erfüllt worden, und doch bekennen sich zu ihr über 12 Millionen Angehörige des preussischen Staates. Auch die katholische Kirche hat noch diese und jene Klage zu erheben, denn auch sie darf sich darüber beschweren, daß in ihre äußeren Angelegenheiten die Staatsgewalt sich noch immer mehr einmischt, als es nach dem Art. 15 gestattet scheint. Sie kann sich ferner auch darüber beklagen, daß trotz des Artikels 17 immer noch eine sehr große Zahl von weltlichen Kirchenpatronen das Recht hat, den Gemeinden ihre Geistlichen einzusetzen. Aber die evangelische Kirche muß sich sehr viel schwereres gefallen lassen. Nicht nur bestehen in unzähligen Gemeinden derselben ebenfalls noch immer die weltlichen Kirchenpatronate fort, auch da, wo die Gemeinden die Wahl ihrer Geistlichen behalten haben, ist diese Wahl doch keineswegs eine so freie, wie sie es nach den Grundgesetzen der Reformatoren sein sollte; denn, wenn sie auch wählen mögen, sie bekommen doch keinen andern Geistlichen, als den, welchen die von der Staatsgewalt eingesetzten Behörden bestätigen wollen. Gleichwohl verordnet Art. 18 der Verfassung, daß wenigstens da, wo kein Patronat und keine besondere Rechtstitel bestehen, der Staat kein Ernennungs- und Befähigungsrecht, und nicht einmal ein Vorschlagsrecht haben soll. Doch das ist bei Weitem nicht das Schlimmste. Man muß vielmehr sagen, daß von dem Art. 15 für die evangelische Kirche bis jetzt auch noch nicht

ein einziger Buchstabe ausgeführt worden ist, zumal in den sechs östlichen Provinzen. Denn die gesammte Ordnung und Verwaltung ihrer äußeren und inneren Angelegenheiten ist unmittelbar oder mittelbar in den Händen der Staatsgewalt verblieben. Die Obrigkeiten, denen die evangelische Kirche unterthan ist, sind nicht von der Kirche selbst eingesetzt, sondern von dem Oberhaupt des Staates ernannt worden. Das Staatsoberhaupt setzt den Oberkirchenrath, die Konsistorien und die Superintendenten ein. Diese Behörden ordnen, verwalten und beaufsichtigen nach den Anweisungen des Staatsoberhauptes alle äußeren und sogar alle inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche. Von ihnen hängt die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Einsetzung und Absetzung aller evangelischen Geistlichen des Landes ab. Ja, es muß in diesen Kirchen gelehrt und gebetet werden, was sie anordnen und keine Lehren, keine Gebete, keine Gebräuche sind gestattet, die von ihnen untersagt werden.

Wohl sind unter den Evangelischen und den Katholischen die Ansichten darüber sehr verschieden, in welcher Weise das Kirchenregiment aus dem Schooße der Kirche hervorgehen soll. Aber darin sind sie doch vollkommen einig, daß dieses Regiment überall nur durch die Kirche, niemals aber durch die weltliche Obrigkeit eingesetzt werden darf. Denn das ist ein Grundsatz, der nicht auf den Lehren irgend einer besonderen Kirche beruht, sondern der aus dem Wesen der Religion selbst hervorgeht. Eben so wenig kann ein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Grundsatz durch die preussische Verfassungsurkunde ausdrücklich und feierlich bestätigt worden ist. Aber vergebens ist bis auf den heutigen Tag von unzähligen Stimmen bald gefordert und bald gebeten worden, daß der evangelischen Kirche doch endlich dieses Recht werde. Vergebens ist es auch mit den einleuchtendsten Gründen dargezogen worden, daß alles, was bisher durch Einrichtung von Kirchenräthen und Synoden geschehen ist, auch nicht das Mindeste dazu beiträgt und beitragen kann, daß die evangelische Kirche endlich von der Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt befreit werde. Doch wir klagen darüber nicht bloß, weil das Recht von mehr als zwölf

Millionen Preußen nicht so beachtet wird, wie wir es verdienen; sondern wir flagen vielmehr noch um der schlimmen Folgen willen, welche solche Grundzüge schon nach sich gezogen haben und in immer verstärkterem Maße noch nach sich ziehen können.

Die Kirchen vieler Städte und selbst vieler Dörfer stehen halb oder beinahe ganz leer. Unzählige Personen aus jeder Klasse der Bevölkerung ziehen sich von der Kirche zurück und kümmern sich um sie nur bei Heiraths-, Tauf- und Begräbnisfällen. Viele Gemeinden leben in offenem und noch mehrere in stillschweigendem Zwiespalt mit ihren Geistlichen, sei es, daß diese Geistlichen lehren, was den Ueberzeugungen der denkenden Gemeindeglieder widerspricht, sei es, daß sie handeln und sprechen, als wären sie die bloßen Diener der eben herrschenden Gewalt.

Millionen, die unter anderen Verhältnissen sicherlich zu der Kirche ihrer Gemeinden sich halten würden, kehren ihr grollend oder gleichgültig den Rücken, weil der Geistliche, der an ihrer Spitze steht, ihnen ein fremder und nicht angenehmer ist. So werden denn leider auch Millionen Kinder in Gleichgültigkeit und selbst in Verachtung gegen die bestehende Kirche erzogen.

Das ist gewiß ein großes Uebel, und nur dann einigermaßen zu ertragen, wenn alle die Menschen, welche in der Kirche nichts von wahrer Religion zu hören bekommen, wenigstens außer halb derselben zu echter Religiosität erzogen werden würden. Aber das ist leider bei Unzulänglichkeit nicht der Fall. Darum muß auch der Verfall der evangelischen Kirche den Verfall der religiösen Gesinnung selbst nach sich ziehen, wir meinen natürlich derjenigen religiösen Gesinnung, die dem Menschen die Liebe zu Gott und seinem Nächsten, die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit nicht etwa in den Mund sondern in das Herz schreibt. Ohne diese Religion des Herzens giebt es aber keinen Frieden und keine wahrhafte Freude, weder in unserm Hause noch in unserer Gemeinde noch in unserm Staate.

Gar viele unserer „Konservativen“ können nicht laut genug rufen, daß der Staat ohne Religion zu Grunde gehen müsse. Freilich muß er zu Grunde gehen, wenn die Religion, die die Religion der Wahrschaffigkeit ist, aus einem Volke verschwindet. Und doch thun gerade diese Konservativen, mögen sie nun den geistlichen oder einen anderen Noth tragen, alles Mögliche, um die wirkliche Religion in den Gemüthern der Menschen zu erlöden, und an ihre Stelle die Form der Religion zu setzen. Wehe aber einem Staate, in welchem für fromm die gelten, die da plappern wie die Heiden, und wo die Frommen solcher Art vorzugsweise auf die Kanzeln und die Amtsstühle gesetzt werden!

Politische Wochenchau.

Preußen. Noch immer ist der Aufsicht des Grafen Bismarck in Warrig der Gegenstand der verschiedensten Vermuthungen. Auffallend ist, daß die Provinzial-Korrespondenz sich über den Empfang des Grafen durch den Kaiser von Frankreich in einer ganz überwiegendlichen Weise geäußert hatte und daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und die Kreuzzeitung, welche sonst jedes Wort der Provinzial-Kor-

respondenz nachdrucken, diese Mittheilung nicht aufgenommen haben. Man schließt daraus, daß bei und in den maßgebenden Kreisen sich zwei Parteien gegenüberstehen, welche um den Sieg ihrer Pläne kämpfen. Die eine, als deren hervorragende Persönlichkeit man den Grafen Bismarck bezeichnet, soll den Vortheil Preußens in einem engen Zusammengehen mit Frankreich suchen, während die andere, zu welcher der jetzige Gouverneur von Schleswig, General von Manteuffel gehört, nur in einem treuen Zusammenhalten mit Oesterreich Heil für Preußen erblickt. Ob die eine oder die andere Ansicht in der Haltung unserer Regierung die Oberhand gewinnen wird, das muß sich in nicht allzu langer Zeit zeigen, wie meinen aber, man sollte nie vergessen, daß eine auswärtige Politik, möge sie sein wie sie wolle, nur zum dauernden Wohl des Staates führen kann, wenn die Regierung, welche sie ausübt, eins ist mit dem Volke und sich stützt auf das Volk.

Trotz der bedeutenden Mittel, welche nach der Verschönerung der konservativen Blätter der Regierung zu Gebote stehen, und welche ja noch vor Kurzem durch das wüthendste Geschäft mit der Kön.-Mindener Eisenbahngesellschaft vermehrt worden sind, soll die Regierung jetzt doch wieder daran denken, mit einer bedeutend erhöhten Anleihe-Forderung vor die nächsten Kammern zu treten. Da man aber nicht zu erwarten scheint, daß die Kammer eine solche Anleihe genehmigen werde, so lange sie nicht durch das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes die Gewißheit von der ordnungsmäßigen Führung der Finanzen erlangt, so soll die Regierung sich jetzt schon nach Mitteln und Wegen umsehen, sich die Geldmittel, welche sie notwendig braucht, auf andere Weise zu verschaffen. Es scheint, daß der Erfolg des Geschäftes mit der Kön.-Mindener Bahn die Aufmerksamkeit der Regierung besonders auf dieses Feld für Geldoperationen gelenkt hat, und wahrscheinlich sollen die erforderlichen Gelder wiederum mittelst einer neuen Kreditoperation mit irgend einer Eisenbahngesellschaft aufgebracht werden. Es geht dies so lange, als sich bei den Geldleuten nicht ein Zweifel regt, ob denn in einem konstitutionellen Staate eine Veränderung oder Verpfändung von Staats-Eigentum, und darum kann es sich doch nur handeln, ohne Zustimmung der Kammern gestattet ist; sobald solche Zweifel erst allgemein Platz greifen (und in dem vorgebildeten Gemüth Oesterreichs nach einer Anleihe zeigt sich der Beweis, daß die Geldleute aus solchen konstitutionellen Betrachtungen zugänglich sind), wird es sehr schwer halten, Geld anzubringen, denn jeder muß fürchten, sein Geld zu verlieren, wenn später einmal die Kammer einer solchen Geldoperation ihre Genehmigung verweigert.

Vor Kurzem hat der Geheimen Oberfinanzrath Willens seine Stellung aufgegeben. Dagegen seine Pensionierung mit der Verleihung eines hohen Ordens begleitet war, so behauptet man dennoch, er habe seine Entlassung nachgesucht, weil er sich mit der jetzigen Führung der Finanzverwaltung nicht einverstanden erklären konnte. Er soll ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Budgetgesetz als unumgänglich notwendig zur Führung der Finanzverwaltung halten.

In der Rheinprovinz beschäftigt man sich in diesem Augenblick sehr eingehend mit der Frage wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Köln. Bis jetzt scheint die Regierung noch keine Neigung zu haben, der Wahl eines hervorragenden Mitgliedes der ultramontanen Partei ihre Zustimmung zu erteilen, aber man sagt, daß der weltliche Adel bei Gelegenheit der Anwesenheit des Königs in Münster, wo die Subskription des fünfzigjährigen Anschlusses Westfalens an Preußen stattfindet, Schritte thun will zu Gunsten der Wahl des Bischofs Ketteler von Mainz, welcher zu den eifrigsten Anhängern der ultramontanen Partei zählt.

Am 16. d. M. wurde der Abg. Franz Dunder von dem Berliner Stadtgericht zu einer Geldbuße von 15 Thalern wegen Ministerbeleidigung auf Grund einer am 25. October 1864 in einer Versammlung der Berliner Mitglieder des Nationalvereins gehaltenen Rede verurtheilt.

Während des diesjährigen volkswirtschaftlichen Kongresses zu Nürnberg Ende August hielt Schulze-Delitzsch im vorliegenden Arbeitervereine eine Rede über Gewerbefreiheit. Sie wurde stenographirt und in der Rheinischen Zeitung abgedruckt. Jener Vortrag, der in Baiern bei keinem Gelegenheitswähler Anstoß erregt hat, gefährdet aber nach der Ansicht der Düsseldorf'schen Staatsbehörde die bestehende Ordnung im preussischen Staate: es ist deshalb gegen den Abgeordneten Schulze als Verfasser und gegen die Redaktion der Rhein. Btg. als Verbreiter der Rede eine Untersuchung eingeleitet. Es steht also demnächst eine öffentliche Gerichtsverhandlung gegen diesen Abgeordneten bevor.

Der Abgeordnete Niebold ist von einem Schlaganfall betroffen worden und liegt gefährlich erkrankt darnieder.

Die Regierung zu Regensburg hatte in einer Disziplinaruntersuchung gegen den Stadtrath Halberstadt in Görlitz auf Minderleistung erkannt. Auf eingetragene Appellation hat das Ministerium dieses Erkenntniß aufgehoben, und den Herrn Stadtrath nur zu einem Verweise verurtheilt.

Zu den bekanntesten und beliebtesten Persönlichkeiten, welche in Folge ihrer Theilnahme an der Bewegung des Jahres 1848 ihr Vaterland meiden mußten, gehörte das Mitglied der preussischen National-Versammlung, Julius Behrends aus Berlin. Lange Zeit war von ihm keine Nachricht eingelaufen, und man fürchtete schon, daß er gestorben sei. Jetzt endlich ist Kunde von seinem Leben eingetroffen, und wir theilen bei dieser Gelegenheit zugleich etwas über seine Thätigkeit mit. Er hatte sich vor nunmehr 13 Jahren in San Antonio, in Texas an der Mexikanischen Grenze niedergelassen und daselbst einen Wuchhandel begründet, der mit der Zeit einen bedeutenden Umfang gewonnen hatte. Obgleich nun Texas während der Rebellion der Südstaaten von dem wirklichen Kriege verschont geblieben ist, hat das Land doch alle Entbehrungen und Lasten des Krieges zu erdulden gehabt und ist, wie bekannt, während mehr als drei Jahren von aller Kommunikation mit dem Auslande abgeschnitten gewesen. Während alle Geschäfte darnieder lagen, die waffenfähigen Mannschaften theils ausgehoben, theils freiwillig in die Armee eingetreten waren, um Karriere oder Geschäfte zu machen, blieb Behrends zurück und übernahm den Unterricht der Jugend an einer Deutsch-Englischen Schule, die er selbst vor Jahren begründet und in deren Kuratorium er Vorsitzender war. Ein Lehrer nach dem andern trat aus, um sein Glück im Felde zu suchen; nur Behrends konnte aus, und war all die Jahre einziger und unbesetzter Lehrer. Von den Kindern, die er herangezogen, geliebt, von den Eltern verehrt, hat er jetzt die Freude gehabt, auch von den städtischen Behörden seine Verdienste anerkannt und die Schule — die einzige am Ort, die den Namen verdient — mit einem neu erbauten schönen Schulhause beschenkt zu sehen. Dieselbe hat fünf Klassen und ist nunmehr wieder vollständig mit Lehren besetzt. Der Behrends, von einer schweren Krankheit kürzlich genesen, befindet sich jetzt auf einer Erholungsreise und ist demnach beschäftigt, seinen Wuchhandel wieder neu einzurichten. — In Berlin vor 20 Jahren vom Schulamt dispenfirt, ist er der Aufgabe seines Lebens treu geblieben; im fernem Besten sich eine neue Heimath zu suchen genüßigt, hat er aufopfernd und unermüdet seine Kräfte der Jugend gewidmet und ist in Texas eine Hauptstütze des deutschen Elements geworden.

Württemberg. Das Wohl des Staates Württemberg war in der letzten Zeit ganz bedenklich gefährdet, und die Lage mußte um so bedenklicher erscheinen, als die gefährdrohene Unordnung in dem Militärlande zu Tage trat. Es ist nämlich wiederholt vorgekommen, daß, wenn der König von Württemberg in der Hofloge des Theaters in Stuttgart erschien, die Offiziere auf der einen Seite der Loge sich später erhoben, als diejenigen auf der andern, daß Soldaten nicht einmal die Perlen des Königs kennen und in Folge dessen die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen unterlassen, — ja daß sie sogar vor den geschlossenen Hosenknöpfen die nöthigen Honeurs nicht gemacht haben. Es konnte nicht fehlen, daß diese Symptome einer vor sich gehenden Zersetzung in den Kreisen der Regierung eine ernstliche Besorgniß erregt haben. Aber mit kräftiger Hand hat man zur rechten Zeit eingegriffen; und es ist ein Armeebefehl erschienen, der geeignet erscheint, die Hoffnungen für die Zukunft zu bessern. Derselbe lautet wörtlich:

1) Es ist höchsten Orts mit Mißfallen aufgenommen worden, daß, wenn S. K. Majestät Ihre Loge im Königl. Hoftheater betreten, sich nicht sämtliche Offiziere zugleich, sondern auf der einen Seite später als auf der anderen erheben. 2) Es wird den Offizieren eingeschärft, daß, wenn Ihre M. die Königin nach S. M. dem Könige in die Loge tritt, Höchstbefehle nochmals besonders zu bekräftigen ist. 3) Es wurde wiederholt mißfällig aufgenommen, daß die Wachen vor Ihren Majestäten die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu spät abgeben. Es wird die Entschuldigimg, als habe der Posten vor dem Gewehre die Wache zu spät ins Gewehr gerufen, nicht mehr angenommen, vielmehr der Wachkommandant für rechtzeitige Abgabe der Ehrenbezeugungen persönlich verantwortlich gemacht werden. 4) Da über die vor S. K. Hof. dem Prinzen Friedrich abzugebenden Ehrenbezeugungen Irrungen entstanden sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß zwar nicht vor dem Prinzen Friedrich K. H. allein, wohl aber, wenn Hoheitsbefehle zugleich mit seiner Gemahlin, Prinzessin Katharina K. H., an der Wache vorbeikommen, die für Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses in gerader Abstammung vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen abzugeben sind. Um Irrthümern vorzubeugen, wird, falls die beiden K. H. zugleich in geschlossener Chaife an einer Wache vorbeifahren sollten, der hintenstehende Lakai durch Erhebung des Armes der Wache ein Zeichen geben. 5) Es wird die Entschuldigimg, als habe ein Soldat Abgabe der vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen aus Unkenntniß mit der Person S. M. des Königs unterlassen, nicht mehr angenommen werden. Sämtliche Soldaten machen sich mit der Person S. M. Majestät genau bekannt zu machen. Es sind zu diesem Behufe genaue Photographien Höchstbefehls aus Regimentsmitteln anzuschaffen und in den Mannschafszimmern anzulegen. 6) Es kann die Entschuldigimg nicht angenommen werden, als sei die vorgeschriebene Ehrenbezeugung vor Ihren Majestäten nicht abgegeben worden, weil Höchstbefehls, in geschlossener Chaife fahrend, von den Begegnenden nicht erkannt worden seien. Es wird den Soldaten angerathen, im Zweifelsfalle vor jeder geschlossenen Chaife die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen abzugeben.*

Der Gasteiner Vertrag und die weitere Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage.

Selbst wenn der Gasteiner Vertrag nicht ausdrücklich die Bestimmung enthalten würde, daß er nur ein provisorisches Uebereinkommen sein soll, welches die Verwaltung der Herzogthümer auf so lange regelt, bis die definitive Lösung der Herzogthümerfrage gefunden ist, so würde doch Niemand daran zweifeln können, daß dieser Vertrag nur geschlossen worden ist, um tiefgehende Differenzen in der Auffassung der schles-

wig-holsteinischen Frage seitens des österreichischen und des preussischen Kabinetts oberflächlich zu verdecken. Man konnte sich einerseits nicht über eine beide Parteien genehme Lösung der Frage einigen, und wollte doch andererseits nicht, daß die Differenz der Ansichten ihre Ausdehnung auf dem Schlachtfelde fände; deshalb schloß man vorläufig jenen Vertrag, es der Zukunft überlassen, wie sich später ein Weg zur Ausdehnung finden werde.

Wie sich jedoch die beiden Regierungen, welche den Vertrag abgeschlossen, diesen Weg zur Ausdehnung gedacht und welche Zeit sie für die Ausfindung desselben bestimmt haben, dafür liegt allerdings kein sicherer Anhaltspunkt vor, aber wir dürfen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß beide Regierungen ganz verschiedene Ansichten in dieser Beziehung gehabt haben, und können auch ungefähr vermuten, wie jede einzelne die weitere Entwicklung des Gasteiner Vertrages in den Interessen ihres eigenen Staates gewünscht und gehofft hat.

Oesterreich, welches niemals daran gedacht hat, seinen Einfluß in Deutschland, zu dem es sich durch den früheren Beschluß der deutschen Kaisertrone berechtigt glaubt, anzugeben, betrachtet den Gasteiner Vertrag als ein neues Pfand für die Ausdehnung dieses Einflusses. Es hat dadurch eine feste Stellung in Norddeutschland, nach der es bis jetzt vergeblich gestrebt hat, gewonnen, und es denkt nicht daran, diese so bald aufzugeben, es sei denn zu Gunsten eines Arrangements, welches an den Ufern der Elbe einen Fürsten schafft, ganz eben so souverän und ganz eben so mächtig wie es die übrigen Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten sind. Dann gäbe es einen Fürsten mehr in Deutschland, der darauf angewiesen wäre, sich um den Schutz der einen beiden Großmächte zu bemühen. Da es aber zu erwarten ist, daß derselbe, seinen Mitfürsten gleich, eine große Scheu vor Preußen haben werde, indem er von diesem Staate eine Schädigung seiner vollen Souveränität fürchten würde, so wäre dadurch ein neuer und getreuer Anhänger Oesterreichs geschaffen und so hätte Oesterreich das Ziel, welches es bei seiner Vetheiligung am Kriege im Auge hatte, im Wesentlichen erreicht: es hätte nämlich verhindert, daß das Resultat des Krieges eine Nachterweiterung Preussens herbeiführe. Wann aber diese Lösung eintritt, das ist für die österreichische Regierung ganz gleichgültig, für das erste Mal sie fest in Norddeutschland, und sie befindet sich ganz wohl dabei. Deshalb weist sie auch offenbar alle Versuche zurück, jetzt schon in weitere Verhandlungen über das fernere Schicksal zu treten; sie fürchtet, nicht in der Lage zu sein, ihre Ansichten durchzusetzen, und wartet daher, es sich nicht „Etwas erlangen werde“, was der Sache eine ihren Plänen günstigere Wendung giebt.

In der ganz entgegengesetzten Lage befindet sich offenbar die preussische Regierung. Sie muß, der Entdeckung des preussischen Staates entsprechend, für die Ausdehnung des preussischen Einflusses in Deutschland, für die Verdrängung des österreichischen Einflusses aus Deutschland kämpfen. Deshalb muß sie vor allem bestrbt sein, die Oesterreicher aus der Position in Norddeutschland, welche sie in Folge des so vielfach getadelten preussisch-österreichischen Bündnisses gewonnen haben, zu verdrängen. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß das preussische Ministerium den Vertrag von Gastein als den Anfang dieses Zurückdrängens der Oesterreicher aus Norddeutschland angesehen hat. Da wir uns hier nicht die Aufgabe gestellt haben, zu untersuchen, ob bei dem Vortrage von Gastein Oesterreich oder Preußen den größeren Gewinn gezogen hat, so können wir auch jede Erörterung dieser Frage bei Seite lassen, und uns nur damit beschäftigen, in welcher Weise sich

nach Ansicht der preussischen Regierung die Dinge weiter entwickeln sollten. Man scheint ganz einfach auf die steigende Wichtigkeit des Kaiserthums gerechnet zu haben, welche die österreichische Regierung zwingen würde, ebenso, wie sie ihr Anrecht auf Sauborn verkauft hat, so auch ihr Anrecht auf Schleswig und auf Holstein für Geld fortzugeben. So gedachte man sich in den Besitz von Schleswig-Holstein auf eine Weise zu setzen, welche nach unserer Auffassung von der Kultur-Entwicklung in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts keineswegs zu billigen ist. Zu diesem Zwecke wollte man auch gern bald nach dem Abschluß des Gasteiner Vertrages neue Verhandlungen mit Oesterreich anknüpfen, aber in Wien hat man die drohende Gefahr eingesehen, und man hat sich deshalb bereit, endlich mit Ungarn Frieden zu machen, oder doch wenigstens einen Waffenstillstand abzuschließen. Man hat sich auch bereit, da es nicht gelingen wollte, auf verfassungsmäßigem Wege Geld zu bekommen, die Verfassung zu „stiftern“ und macht den allerdings vergeblichen Versuch, ohne Verfassung Geld zu bekommen, und das alles nur, um den Verhandlungen mit Preußen aus dem Wege zu gehen. Wie lange dies gelingen wird, das wird abzuwarten sein, für's Erste aber steht dadurch die Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage still, und man darf für die nächste Zeit weder die Einsetzung eines Herzogs mit voller Souveränität, wie es Oesterreich wünscht, noch eine Annexion der Herzogthümer durch Preußen, wie sie wohl so manchem preussischen Staatsmann als Ideal vordrehen mag, erwarten.

Einen Faktor aber scheint sowohl die österreichische wie die preussische Regierung bei ihrer Berechnung über die herbeizuführende Lösung der schleswig-holsteinischen Frage vergessen zu haben. Und doch ist dieser Faktor nach unserer Ansicht der wichtigste und wesentlichste Moment in dieser Frage: es ist das schleswig-holsteinische Volk, auf dessen Wünsche man gar keine Rücksicht zu nehmen scheint. Dieses Volk will offenbar keine Annexion an Preußen, aber es will auch nicht, daß der Wunsch Oesterreichs, ihm einen Fürsten mit voller Souveränität zu geben, in Erfüllung gehe. Das schleswig-holsteinische Volk will, daß bei Konstitution des Herzogthums Schleswig-Holsteins der erste Versuch gemacht werde zur Herstellung der deutschen Bundesstaaten, wie derselbe nach dem Programm der gesammten liberalen Partei in Deutschland zur endlichen Zusammenfassung der Kräfte Deutschlands errichtet werden soll. Es will also seinen eigenen Herzog haben, aber es soll die Leitung der militärischen (und maritimen) Einrichtungen, ebenso wie die Vertretung des Landes nach Außen, an den mächtigsten deutschen Staat, an Preußen übertragen werden.

Dies ist die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage, wie sie nicht nur das schleswig-holsteinische, sondern das ganze deutsche Volk anstrebt. Ob der gegenwärtige Moment, in welchem die preussische Regierung sich kaum nennenswerthe Sympathien in Deutschland erworben hat, geeignet ist zur Verwirklichung dieser Lösung, diese Frage brauchen wir nicht erörtern, das ganze Volk kennt die Antwort darauf. Aber unsere Ueberzeugung können wir dahin aussprechen, daß wir glauben, es ist in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht möglich, die schleswig-holsteinische Frage anders zu entscheiden, als nach dem Willen der Bevölkerung. Hoffen wir also, daß derselben recht bald Gelegenheit gegeben werde, diesen schon so oft in der ungewissenhaftesten Weise kundgethanen Willen auch in einer Weise auszusprechen, gegen welche formell keine Einwendung zu erheben ist.